Richtlinien für die Führung des Finanzhaushalts der Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektorinnen und -direktoren[1] (EDK)

vom 7. November 2002

Der Vorstand der Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektorinnen und -direktoren[2] (EDK),

gestützt auf Artikel 12 des EDK-Statuts vom 3. März 2005[3],

beschliesst:

Art. 1 Grundsätze

[1]Der Finanzhaushalt ist sparsam und effizient zu führen.

[2]Ausgaben können grundsätzlich nur aufgrund bewilligter Budgetkredite getätigt werden.

[3]Einnahmen und Ausgaben sind im Gleichgewicht zu halten.

Art. 2 Betriebskapital

[1]Es ist ein Betriebskapital (Reserve) zu bilden. Die Richtgrösse dieser Reserve beträgt zwischen 10% bis 15% des Jahresbudgets.[4] Das für die Berechnung des Betriebskapitals massgebende Jahresbudget bemisst sich aus dem jährlichen Gesamtumsatz abzüglich der Beiträge an die Institutionen der EDK.

1 Änderung vom 2. Mai 2024, sofort in Kraft getreten.
2 Änderung vom 2. Mai 2024, sofort in Kraft getreten.
3 Änderung vom 2. Mai 2024, sofort in Kraft getreten.
4 Änderung vom 2. Mai 2024, sofort in Kraft getreten.

[2]Dem Betriebskapital ist jährlich mindestens 50% eines allfälligen Einnahmenüberschusses (Jahresgewinn) zuzuweisen. Ausnahmsweise kann hiervon ganz oder zum Teil abgewichen werden, sofern der Mindestumfang des Betriebskapitals gemäss Absatz 1 gewährleistet ist. Der restliche Einnahmenüberschuss dient zur Bildung von Rückstellungen gemäss Artikel 8, oder er wird den Kantonsbeiträgen des nächsten Jahres gutgeschrieben.[5]

[3]Das Betriebskapital darf für den Budgetausgleich zwecks kontinuierlicher Entwicklung der Kantonsbeiträge zur Deckung von Verlusten (Mehrausgaben) gemäss Artikel 9 oder für Massnahmen verwendet werden, die von der Plenarversammlung oder vom Vorstand beschlossen werden, aber nicht budgetiert wurden.

Art. 3 Rechnungsführung

[1]Verantwortlich für das Rechnungswesen ist das Generalsekretariat. Es erstellt für jedes Geschäftsjahr einen Geschäftsbericht, der sich aus der Jahresrechnung und aus dem Jahresbericht zusammensetzt.

[2]Das Schweizerische Zentrum für die Mittelschule und für Schulevaluation auf der Sekundarstufe II (ZEM CES) und das Schweizerische Dienstleistungszentrum Berufsbildung | Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung (SDBB) führen gestützt auf die vorliegenden Richtlinien der EDK eine eigene Rechnung.[6]

[3]Für die mit dem Bund gemeinsam getragenen Institutionen werden deren Statuten vorbehalten.

Art. 4 Buchführung und Rechnungslegung

[1]Die Buchführung der EDK ist nach allgemein anerkannten kaufmännischen Grundsätzen vollständig, klar und übersichtlich zu führen.

[2]Die ordnungsgemässe Rechnungslegung erfolgt insbesondere nach den Grundsätzen der Vollständigkeit, Klarheit, Wahrheit,

5 Änderung vom 2. Mai 2024, sofort in Kraft getreten.
6 Änderung vom 2. Mai 2024, sofort in Kraft getreten.

Genauigkeit, Spezifikation der Jahresrechnung, der Wesentlichkeit der Angaben, der Vorsicht, der Stetigkeit in Darstellung und Bewertung, der Vergleichbarkeit, des Verursacherprinzips, der Dokumentation und der Rechtzeitigkeit (Aktualität).

Art. 5 Ausgabenkompetenz

[1]Für die Ausgaben im Rahmen des genehmigten Budgets der EDK ist unter Vorbehalt von Artikel 8[7] die Generalsekretärin/der Generalsekretär zuständig. Sie/er kann, unter Wahrung ihrer/seiner Verantwortlichkeit, die Zuständigkeit für einzelne Budgetpositionen delegieren.

[2]Wird eine Ausgabe notwendig, für die das Budget keinen oder keinen ausreichenden Kredit enthält, darf sie in der Regel nur getätigt werden, wenn ein anderer Kredit entsprechend gekürzt wird. Zuständig dafür ist die Generalsekretärin/der Generalsekretär, sofern die mit dem genehmigten Budget verfolgten Ziele weiterhin verfolgt werden können; andernfalls ist der Vorstand zuständig.

Art. 6 Budget

[1]Im jährlichen Budget sind vollständig und spezifiziert die veranschlagten Einnahmen und Ausgaben des folgenden Rechnungsjahrs aufzunehmen. Das Budget enthält im Besonderen auch den Kantonsbeitrag, der, nach Abzug der übrigen Einnahmen, für die Deckung des Fehlbetrags erforderlich ist.

[2]Die Budgetentwürfe für die einzelnen Positionen sind von den jeweils Verantwortlichen bis spätestens Ende Februar dem Generalsekretariat einzureichen. Die Institutionen oder Drittorganisationen der EDK haben ihre Jahresrechnung zusammen mit der Stellungnahme ihres Aufsichtsorgans bis Ende März dem Generalsekretariat einzureichen.

[3]Die Kommission der Departementssekretäre (DSK) erarbeitet jeweils bis Ende April das Budget aufgrund der Entwürfe des Generalsekretariats.

---

7 Änderung vom 2. Mai 2024, sofort in Kraft getreten.

[4]Zur abschliessenden Budgetberatung in der DSK ist ein Vertreter der Finanzdirektorenkonferenz einzuladen.

[5]Der Vorstand beschliesst über den Entwurf der DSK und stellt der Plenarversammlung Antrag.

Art. 7 Jahresrechnung

[1]Die Jahresrechnung besteht aus der Erfolgsrechnung, der Bilanz und aus dem Anhang und enthält sämtliche Einnahmen, Ausgaben und Vermögensänderungen. Alle wesentlichen Abweichungen vom Budget sind zu begründen.

[2]Die DSK überprüft die Jahresrechnung zuhanden des Vorstands im Hinblick auf Zweckbestimmung und Aufgaben der verschiedenen Institutionen und Organe.

[3]Der Vorstand unterbreitet die Rechnung des vergangenen Jahres, wenn immer möglich zusammen mit dem Budget des folgenden Jahres, der Plenarversammlung zur Genehmigung.

Art. 8 Rückstellungen/Rechnungsüberschüsse

[1]Bei einem allfälligen Rechnungsüberschuss können Rückstellungen zur Finanzierung von erwarteten, in Höhe, Zeitpunkt, Empfänger oder Tatbestand nicht bestimmbaren Verpflichtungen gebildet werden. Daneben sind auch Rückstellungen für besondere Zwecke möglich. Zuständig für die Bildung von Rückstellungen ist die Plenarversammlung, über deren Verwendung beschliesst der Vorstand.

[2]Ein allfällig verbleibender Gewinn ist den Kantonsbeiträgen des nächstfolgenden Jahres gutzuschreiben.

[3]Vorbehalten werden die Bestimmungen zur Äufnung des Betriebskapitals gemäss Artikel 2[8].

8 Änderung vom 2. Mai 2024, sofort in Kraft getreten.

Art. 9 Rechnungsdefizit

[1]Ein allfälliges Rechnungsdefizit wird ganz oder teilweise aus dem Betriebskapital gedeckt.

[2]Das darüber hinausgehende Defizit ist innert der beiden folgenden Jahre auszugleichen.

Art. 10 Finanzplan

[1]Das Generalsekretariat ist verpflichtet, zusammen mit dem Budget einen Finanzplan vorzulegen.

[2]Der Finanzplan umfasst mindestens vier Planungsjahre, nämlich das aktuelle Budgetjahr und zusätzlich mindestens drei weitere Planungsjahre.

[3]Er hat den mutmasslich zu erwartenden Aufwand und die mutmasslich zu erwartenden Ausgaben, Erträge und Einnahmen möglichst vollständig zu erfassen.

[4]Im Weiteren beinhaltet er die im jeweiligen Budgetjahr von jedem Kanton mutmasslich zu leistenden Beiträge.

Art. 11 Finanzkontrolle

[1]Die Rechnungsprüfung erfolgt durch die Finanzkontrolle eines Kantons.

[2]Der Vorstand bestimmt die Finanzkontrolle im Einvernehmen mit dem Erziehungs- und Finanzdepartement des betreffenden Kantons[9].

Art. 12 Kantonsbeiträge

[1]Der nicht durch andere Einnahmen gedeckte Aufwand wird durch die Beiträge der Mitgliederkantone finanziert.

---

9 Änderung vom 2. Oktober 2003.

[2]Das Generalsekretariat teilt den Kantonen die auf sie fallenden Beiträge unmittelbar nach der Gutheissung des Jahresbudgets mit. Es stellt jeweils im Dezember Rechnung für die Beiträge des folgenden Jahres.

[3]Die Beiträge werden mit Jahresbeginn fällig.

Art. 13 Besoldungsordnung

Die rechtliche Grundlage für die Besoldung des ständigen Personals des Generalsekretariats sind die Bestimmungen des Personalrechts[10] des Kantons Bern. Zuständig für den Vollzug ist die Generalsekretärin/der Generalsekretär.

Art. 14 Spesenentschädigungen und Taggelder[11]

Die Ausrichtung von Spesenentschädigungen und Taggeldern richtet sich nach der vom Vorstand beschlossenen Spesenregelung.

Art. 14bis Institutionen der EDK[12]

Für die Institutionen der EDK mit Leistungsauftrag und Globalbudget gelten die vorliegenden Richtlinien vorbehältlich folgender Abweichungen:

a. die Artikel 3, 4[13], 6, 7 und 10 gelten sinngemäss unter Berücksichtigung der in den Statuten der jeweiligen Institution geregelten Finanzkompetenzen sowie nach den Vorgaben im Leistungsauftrag,
b. ein allfälliges Defizit gemäss Artikel 9 Absatz 2 ist innert der Leistungsauftragsperiode auszugleichen,
c. Artikel 8 Absatz 2 und Artikel 12 sind nicht anwendbar,
d. beim Betriebskapital (Reserve) des ZEM CES und des SDBB beträgt der Richtwert 7,5% des Jahresbudgets.[14] Das für die

10 Änderung vom 2. Mai 2024, sofort in Kraft getreten.
11 Änderung vom 2. Mai 2024, sofort in Kraft getreten.
12 Änderung vom 2. Oktober 2003.
13 Änderung vom 2. Mai 2024, sofort in Kraft getreten.
14 Änderung vom 2. Mai 2024, sofort in Kraft getreten.

Berechnung des Betriebskapitals massgebende Jahresbudget bemisst sich aus dem jährlichen Gesamtumsatz.

Art. 15 Aufhebung eines Erlasses

Die Richtlinien für die Führung des Finanzhaushalts der EDK vom 19. September 1985 werden aufgehoben.

Art. 16 In-Kraft-Treten

Die vorliegenden Richtlinien treten sofort in Kraft.

Genf, 7. November 2002

Im Namen des Vorstands der Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektorinnen und -direktoren[15]

Der Präsident:
Hans Ulrich Stöckling

Der Generalsekretär:
Hans Ambühl

15 Änderung vom 2. Mai 2024, sofort in Kraft getreten.